

---

## Merkblatt für Liquidatoren

Der Beschluss über die **Auflösung** und seine Anmeldung beim Handelsregister bedeuten die Beendigung der so genannten "werbenden" Tätigkeit der GmbH, nicht aber deren Ende insgesamt. Vielmehr besteht die Gesellschaft weiter fort und ist nur in den **Zustand der Abwicklung** (=Liquidation) übergegangen.

Im Hinblick auf die zur endgültigen Löschung der GmbH notwendigen Schritte ist Folgendes zu beachten:

1. Auf den Schriftstücken der Gesellschaft ist die Firma mit dem Zusatz "GmbH i.L." zu führen.
2. Die Auflösung muss vom Liquidator in den im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern und in Ermangelung solcher im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Mit der Bekanntmachung sind die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden (§ 65 Abs.2 GmbHG).

Sofern die Veröffentlichungen der Gesellschaft nach der Satzung im Bundesanzeiger erfolgen, kann der Auftrag zur Veröffentlichung gerichtet werden an:

Bundesanzeiger  
- Anzeigenabteilung -  
Postfach 10 05 34  
50445 Köln  
Tel.: 0221/97 66 80  
Tel.: 0221/97 66 82 73

3. Der Liquidator hat nach § 70 GmbHG die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen und die Forderungen derselben einzuziehen, sowie das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte - aber nur zu diesem Zweck - darf er auch neue Geschäfte eingehen (z.B. einem Steuerberater einen Beratungsauftrag erteilen).

Für den Beginn der Liquidation ist gemäß § 71 GmbHG eine Eröffnungsbilanz und ein diese erläuternder Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen.

Nach Tilgung bzw. Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft kann das verbleibende Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter verteilt werden. Weitere Bedingung dafür ist jedoch, dass mindestens ein Jahr (sog. Sperrjahr) vergangen ist, seit die unter Ziffer 1. erwähnte Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche veröffentlicht worden ist.

4. Nach Abschluss der Verteilung - keinesfalls jedoch früher - muss das Erlöschen der Gesellschaft in notariell beglaubigter Form zum Handelsregister angemeldet werden.

Im Übrigen verweise ich auf die §§ 60 - 74 des GmbH-Gesetzes.

## Anhang

© 2014

*Der Inhalt dieses Artikels ist rein informativ und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

*Dieser Artikel kann eine fachlich kompetente und rechtlich verbindliche Beratung durch einen Notar nicht ersetzen.*

*Daher wenden Sie sich bitte für weitere Fragen und Informationen an Ihren Notar:*

Dr. Stefan Wehrstedt  
Königsallee 96  
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 324033  
Telefax: 0211 325006

info@notar-wehrstedt.de  
www.notar-wehrstedt.de